

Gegenüberstellung der Änderungen der aktuellen und neuen Satzung

Aktuelle Satzung der GWK	Neue Satzung der GWK
<p>§ 32 Mehrheitserfordernisse</p> <p>1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; soweit nicht - durch Gesetz oder Satzung - eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern b die Änderung der Satzung c die Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 2 d die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform e die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft f die Auflösung der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; soweit nicht § 385 m AktG etwas anderes bestimmt <p>3. Beschlüsse über die Auflösung, Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen</p>	<p>§ 32 Mehrheitserfordernisse</p> <p>(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, b) die Änderung der Satzung, c) die Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 2, d) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder des Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform e) die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft f) die Auflösung der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung, Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens oder ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 und höchstens 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.</p> <p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>

Aktuelle Satzung der GWK	Neue Satzung der GWK
<p>- die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder - mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen kann.</p> <p>4. Beschlüsse - durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird - bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>	